

**1. Allgemeines**

- Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und uns zur Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, auch wenn wir bei Folgegeschäften nicht ausdrücklich darauf hingewiesen haben.
- Ist der Besteller mit unseren Bedingungen nicht einverstanden, so hat er dies schriftlich vor Vertragsschließung anzuzeigen. Für den Fall das keine Einigung zwischen Besteller und uns erzielt werden kann, behalten wir uns den Rücktritt von unserem Vertragsangebot vor.
- Daten unserer Kunden werden gemäß Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und verarbeitet.

**2. Angebotsverbindlichkeit**

- Wir halten uns nur an schriftlich abgegebene Angebote gebunden. Wenn nicht anders Vereinbart gilt dies nur für 30 Kalendertage ab Angebotsdatum.

**3. Bestellung**

- Verträge kommen nur durch eine schriftliche Bestellung und anschließender Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der bestellten Ware zustande.

**4. Lieferung**

- Wir sind bestrebt, die Lieferungen innerhalb der vereinbarten Liefertermine auszuführen. Liefergarantien können wir jedoch nicht abgeben, die Zahlung von Kosten oder gar Konventionalstrafen schließen wir ausdrücklich aus. Alle Lieferungen erfolgen ab Firmensitz, ausschließlich Verpackung, Versicherung und Versandkosten.
- Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet unserer Rechte aus Zahlungsverzögerungen des Käufers um den Zeitraum, um den der Käufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.
- Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Käufer zumutbar sind. Die Teillieferungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Die Versendung der Ware erfolgt auf Gefahr des Käufers.

**5. Zahlungsbedingungen**

- Die angegebenen Preise verstehen sich ausschließlich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer. Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Skontoabzug fällig.
- Der Käufer ist zur Aufrechnung oder Rückbehaltung gegenüber unseren Zahlungsansprüche nur berechtigt, wenn die von ihm geltend gemachten Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- Im Falle eines Zahlungsverzuges werden alle weiteren uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen sofort fällig.

**6. Eigentumsvorbehalt**

- Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der jeweiligen Geschäftsverbindung bleibt die Ware unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzuverlangen.
- Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschl. Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist, oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, daß der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern, Dritten, die Abtretung mitteilt.

**7. Mängelgewährleistung**

- Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, daß dieser seinen nach §§377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Sobald ein von uns zu vertretender Mangel an der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit diese nicht dadurch erhöht wurden, daß die Kaufsache an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- Sind wir zur Mängelbeseitigung nicht bereit oder nicht in der Lage, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag schriftlich zurückzutreten oder eine Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstigen Vermögensschäden des Käufers.
- Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflicht-Versicherung begrenzt. Wir sind bereit, dem Käufer auf Verlangen Einsicht in unsere Police zu gewähren.
- Nimmt der Käufer eine mangelhafte Ware an, obwohl er den Mangel erkennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte bei Mängeln nur zu, wenn er sich diese wegen des Mangels bei Abnahme vorbehält.
- Es ist selbstverständlich, daß wir nicht für Schäden haften, die auf unsachgemäße Bedienung oder einen Einsatz entgegen den Vorschriften der Betriebsanleitungen oder der Vertragsvereinbarungen (Angebot) oder auf eigenmächtige Änderungen und Reparaturen durch den Besteller selbst oder Dritte zurückzuführen sind.

**8. Gesamthaftung**

- Unsere Haftung auf Schadens- Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen einer vertraglichen Pflichtverletzung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ausgeschlossen ist unsere Haftung für Schäden, die auf eine einfach fahrlässige Pflichtverletzung oder Handlung beruhen. Dies gilt nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Falle der Haftung Infolge der Übernahme eines Beschaffungsrisikos und/oder einer Beschaffungs- bzw. Haltbarkeitsgarantie, im Falle der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und in den Fällen der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten.

**9. Stornierung und Rücksendungen**

- Eine Auftragsstornierung kann nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung vor Auslieferung erfolgen. Sie wird in jedem Einzelfall zu den speziell zu vereinbarenden Bedingungen akzeptiert. Rücksendungen von Waren bedürfen stets der vorherigen Genehmigung.

**10. Technische Daten**

- Alle technischen Angaben, Zeichnungen, Gewichts- und Abmessungsangaben in Prospekten, Angeboten und Veröffentlichungen sind Näherungswerte und als Richtwerte zu betrachten. Diese Angaben haben keine Verbindlichkeit für die Erstellung eines Vertrages.
- Technische Änderungen, besonders bei Weiterentwicklungen, der entsprechenden Waren behalten wir uns jederzeit vor.

**11. Kundenspezifische Auftragsarbeiten**

- Softwareerstellung: Zusätzlich zu den hier aufgeführten Bestimmungen gelten auch alle Bestimmungen des Anhangs zur individuellen Softwareerstellung.
- Leiterplattendesign: Zusätzlich zu den hier aufgeführten Bestimmungen gelten auch alle Bestimmungen des Anhangs zur individuellen Leiterplattendesigns.
- Hardwareentwicklungen: Zusätzlich zu den hier aufgeführten Bestimmungen gelten auch alle Bestimmungen des Anhangs zur individuellen Hardwareentwicklungen.

**12. Sonstiges**

- Erfüllungsort, auch für jegliche Zahlungsverpflichtungen, ist der Sitz unseres Unternehmens.
- Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

**13. Salvatorische Klausel**

- Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt schon hiermit als durch eine neue, wirksame ersetzt, die möglichst denselben rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck erfüllt.

- Die Leistung ist die Planung, Erstellung und Lieferung eines DV-Programms durch die IMES GmbH an den Kunden. Nachfolgend wird dies als Software oder Programm bezeichnet.
- Die IMES GmbH wird das Programm im Objektcode oder als Hex-File an den Kunde liefern.
- Die Software entspricht hinsichtlich Funktion und Leistungsfähigkeit im Wesentlichen den Voraussetzungen, die durch die Parteien in der Produktbeschreibung festgelegt wurde.
- Die Produktbeschreibung ist von beiden Parteien zu unterzeichnen und wird mit der Unterschrift verbindlich. Alternativ dazu kann die Produktbeschreibung auch direkt im Angebotstext integriert werden. Diese Produktbeschreibung gilt ab Bestellung als verbindlich. Der Kunde sorgt dafür, dass alle für ihn relevanten Punkte im Vertrag schriftlich fixiert werden. Auf Aussagen der IMES GmbH vor Vertragsschluß kann sich der Kunde nur berufen, wenn eine schriftliche Fixierung erfolgt ist. Er sorgt insbesondere für eine Aufklärung der IMES GmbH über die spezifischen, sich aus der Eigenart des Kundenbetriebes ergebenden Anforderungen an die zu erstellende Software.
- Stellt die IMES GmbH fest, daß der Inhalt der Produktbeschreibung nicht mit den Anforderungen übereinstimmt, die der Kunde tatsächlich verlangt, so wird die IMES GmbH den Kunde hierauf hinweisen und gegebenenfalls Alternativvorschläge unterbreiten. Die Parteien entscheiden dann einvernehmlich über eine Ergänzung der Produktbeschreibung.
- Stellt die IMES GmbH fest, daß Angaben oder Informationen des Kunden fehlerhaft, unvollständig oder sonst zur Durchführung des Auftrages nicht geeignet sind, so wird sie den Kunde darauf hinweisen. Der Kunde wird über eine sich aus diesem Hinweis ergebende Änderung der Produktbeschreibung oder Änderung des voraussichtlichen Liefertermines sofort entscheiden.
- Solange die Software nicht von der IMES GmbH geliefert wurde, kann der Kunde jederzeit schriftlich eine Änderung der Anforderungen und der Produktbeschreibung verlangen. Die IMES GmbH wird diesem Änderungsverlangen Folge leisten, es sei denn, daß ihr dies aufgrund der konkreten betrieblichen Situation unzumutbar ist.
- Führt ein Änderungsverlangen des Kunden dazu, das das vertragliche Gleichgewicht hinsichtlich Leistung und Gegenleistung mehr als unerheblich beeinträchtigt wird, so wird die IMES GmbH eine Anpassung der vertraglichen Regelungen betreffs des wesentlichen Vertragsinhaltes (insbesondere Vergütung, Lieferfrist etc.) herbeiführen.
- Wird die Anpassung des Vertrages vom Kunden nicht akzeptiert, so wird die Entwicklung der Software ohne Berücksichtigung des Änderungsverlangens weitergeführt.
- Die Abnahme der Software setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraus. Für die Funktionsprüfung stellt der Kunde eine geeignete Testkonfiguration kostenlos zur Verfügung. Die IMES GmbH installiert die Software auf der Testkonfiguration.
- Die IMES GmbH weist im Rahmen von Testläufen nach, daß die Software alle Funktionen gemäß Produktbeschreibung erfüllt. Nach erfolgreicher durchgeführter Funktionsprüfung hat der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme der Software zu erklären.
- Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Software in allen wesentlichen Punkten die Anforderungen der Produktbeschreibung erfüllt. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Verweigert der Kunde die Abnahme, so kann ihm die IMES GmbH hierzu schriftlich eine angemessene Frist zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Abnahme als erfolgt.
- Zahlt der Kunde nach Inbetriebnahme der gelieferten Software die Vergütung ohne Beanstandung, so steht dies einer Abnahme der Software gleich. Gleiches gilt für die Aufnahme der Produktion mit der erstellten Software.
- Der IMES GmbH steht es frei, eine Abnahme per Fertigstellungsbescheinigung gem. § 641a BGB herbeizuführen. Der Kunde wird hierbei in erforderlichem Umfang mitwirken.
- Die IMES GmbH gewährleistet, daß die Software nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Dem Kunde ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme.
- Die IMES GmbH erhält vom Kunden für die Erstellung der in der Produktbeschreibung genannten Software eine Pauschalvergütung, es sei denn es werden vertraglich andere Vergütungsarten vereinbart.
- Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Herausgabe des Quellcodes nebst Quellcode-Dokumentation. Die wirtschaftliche Verwertung des Quellcodes verbleibt vollumfänglich bei der IMES GmbH. Die Parteien haben den Verbleib der Quellcode-Rechte bei der IMES GmbH bei der Bemessung der Vergütung berücksichtigt. Änderungen zu diesem Punkt müssen ausdrücklich und schriftlich bei Vertragsabschluß vereinbart werden.
- Die IMES GmbH verpflichtet sich gegenüber dem Kunde auf schriftliche Aufforderung hin, binnen sechs Wochen die Individualsoftware in Quellcode- und Objectcode-Form oder als Hex-File nebst Dokumentation bei einer geeigneten Stelle, z.B. Notar, zu hinterlegen.
- Zweck der Hinterlegung ist, sicherzustellen, dass der Kunde für den Fall des Nichtzustandekommens oder der Nichtfortführung eines Wartungsvertrages mit der IMES GmbH oder der Konkurseröffnung der IMES GmbH in der Lage ist, die Individualsoftware zu pflegen, um ihre Gebrauchsfähigkeit für den Einsatz beim Kunde zu erhalten. Eine gewerbliche Verwertung durch den Kunde ist auch für diesen Fall ausgeschlossen. Die Kosten der Hinterlegung trägt der Kunde.
- Der Kunde erhält lediglich eine Lizenz zur Benutzung einer oder mehrerer Kopien der Software auf einem Einzelcomputer oder in technischen Geräten.
- Wenn der Kunde Mehrfachlizenzen für die Software erworben hat, darf der Kunde immer nur höchstens so viele Kopien in Benutzung haben, wie Lizenzen erworben wurden. Der Kunde benötigt keine zusätzliche Lizenz für eine Kopie der Software, die auf einem allgemein zugänglichen Speichermedium (z. B. Server) selbst installiert ist. Wenn die voraussichtliche Zahl der Benutzer der Software die Zahl der erworbenen Lizenznehmer übersteigt, so muß der Kunde angemessene Mechanismen oder Verfahren bereithalten, um sicherzustellen, dass die Zahl der Personen, die die Software gleichzeitig benutzen, nicht die Zahl der Lizenznehmer übersteigt.
- Die Software ist urheberrechtlich geschützt, die aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen der IMES GmbH zu. Die Software enthält urheberrechtlich geschütztes Material sowie Betriebsgeheimnisse, zu deren Wahrung sich der Kunde verpflichtet.
- Es ist verboten, die Software zu dekompileieren, rückassemblieren oder auf andere Weise in allgemein lesbare Form umzuwandeln.
- Das Urheberrecht umfaßt insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Jede nicht ausdrücklich genehmigte Vervielfältigung, Nutzung, Weitergabe oder Änderung des Inhaltes der Software ist untersagt.
- Das Handbuch sowie sonstige zur Software gehörende Schriftstücke sind urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung, Änderung oder Weitergabe des Materials ist verboten und wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.
- Die Einräumung der Lizenz erfolgt zeitlich unbefristet. Die Lizenz verliert automatisch ihre Wirksamkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Kunde gegen irgendeine Bestimmung dieser AGB verstößt. Im Falle der Beendigung ist der Kunde verpflichtet, die Software sowie alle Kopien der Software zu vernichten.
- Die Software darf nicht an Dritte weitergegeben, überlassen oder verkauft werden. Der Lizenznehmer hat für die sichere Verwahrung der Software und deren Freischaltcodes vor dem Zugriff Unberechtigter zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Programmcode der in technischen Geräten eingesetzt und mit diesen verkauft wird. Hier hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, das die Microcontroller mit aktiviertem Ausleseschutz programmiert werden.

- Die Leistung ist die Planung, Erstellung und Lieferung der Fertigungsdaten für eine Leiterplatte durch die IMES GmbH an den Kunden. Nachfolgend wird dies als Fertigungsdaten bezeichnet.
- Die IMES GmbH wird die Fertigungsdaten als Gerber- und Exellon-Files an den Kunde liefern.
- Die IMES GmbH wird die Entwicklung in ausreichender Form schriftlich dokumentieren. Falls gewünscht, kann gegen weitere Berechnung Vorgaben und Hinweise für die optimale Bestückung der Leiterplatte in einer Anleitung erläutert werden.
- Die Fertigungsdaten entsprechen hinsichtlich Funktion, Leistungsfähigkeit, Abmaße und elektrischen Eigenschaften im wesentlichen den Voraussetzungen, die durch die Parteien in der Produktbeschreibung festgelegt sind.
- Die Produktbeschreibung ist von beiden Parteien zu unterzeichnen und wird mit der Unterschrift verbindlich. Alternativ dazu kann die Produktbeschreibung auch direkt im Angebotstext integriert werden. Diese Produktbeschreibung gilt ab Bestellung als verbindlich. Der Kunde sorgt dafür, daß alle für ihn relevanten Punkte im Vertrag schriftlich fixiert werden. Auf Aussagen der IMES GmbH vor Vertragsschluß kann sich der Kunde nur berufen, wenn eine schriftliche Fixierung erfolgt ist. Er sorgt insbesondere für eine Aufklärung der IMES GmbH über die spezifischen, sich aus der Eigenart des Kundenbetriebes ergebenden Anforderungen an die zu erstellende Leiterplatte.
- Stellt die IMES GmbH fest, daß der Inhalt der Produktbeschreibung nicht mit den Anforderungen übereinstimmt, die der Kunde tatsächlich verlangt, so wird sie den Kunde hierauf hinweisen und Alternativvorschläge unterbreiten. Die Parteien entscheiden dann einvernehmlich über eine Ergänzung der Produktbeschreibung.
- Stellt die IMES GmbH fest, daß Angaben oder Informationen des Kunden fehlerhaft, unvollständig oder sonst zur Durchführung des Auftrages nicht geeignet sind, so wird sie den Kunde darauf hinweisen. Der Kunde wird über eine sich aus diesem Hinweis ergebende Änderung der Produktbeschreibung sofort entscheiden.
- Solange die Fertigungsdaten nicht von der IMES GmbH geliefert wurden, kann der Kunde jederzeit schriftlich eine Änderung der Anforderungen und der Produktbeschreibung verlangen. Die IMES GmbH wird diesem Änderungsverlangen Folge leisten, es sei denn, dass ihr dies aufgrund der konkreten betrieblichen Situation unzumutbar ist.
- Führt ein Änderungsverlangen des Kunden dazu, das das vertragliche Gleichgewicht hinsichtlich Leistung und Gegenleistung mehr als unerheblich beeinträchtigt wird, so werden die Vertragsparteien eine Anpassung der vertraglichen Regelungen betreffs des wesentlichen Vertragsinhaltes (insbesondere Vergütung, Lieferfrist etc.) herbeiführen.
- Wird die Anpassung des Vertrages vom Kunden nicht akzeptiert, so wird die Entwicklung der Leiterplatte ohne Berücksichtigung des Änderungsverlangens weitergeführt.
- Die Abnahme der Fertigungsdaten setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung nach einer Musterlieferung voraus. Für die Funktionsprüfung bestückt der Kunde mindestens ein sogenanntes Funktionsmuster. Dieses Funktionsmuster kann auch gegen weitere Berechnung von der IMES GmbH erstellt werden. Die hierzu benötigten Bauelemente werden, wenn vertraglich nicht anders vereinbart, der IMES GmbH vom Kunden zur Verfügung gestellt.
- Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung durch den Kunden, hat dieser unverzüglich schriftlich die Abnahme der Fertigungsdaten zu erklären.
- Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Leiterplatte in allen wesentlichen Punkten die Anforderungen der Produktbeschreibung erfüllt. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Verweigert der Kunde die Abnahme, so kann ihm die IMES GmbH hierzu schriftlich eine angemessene Frist zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Abnahme als erfolgt.
- Zahlt der Kunde nach Übernahme der gelieferten Fertigungsdaten die Vergütung ohne Beanstandung, so steht dies einer Abnahme der Daten gleich. Gleiches gilt für die Aufnahme der Produktion.
- Mit der Abnahme übergibt die IMES GmbH dem Kunde die Daten als Gerber- und Exellon-Files nebst Dokumentation.
- Der IMES GmbH steht es frei, eine Abnahme per Fertigstellungsbescheinigung gem. § 641a BGB herbeizuführen. Der Kunde wird hierbei in erforderlichem Umfang mitwirken.
- Die IMES GmbH erhält vom Kunde für die Erstellung der in der Produktbeschreibung genannten Fertigungsdaten eine Pauschalvergütung.
- Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Herausgabe des CAD-Daten und Bauteil-Librarys. Die Parteien haben den Verbleib der CAD-Daten und Bauteil-Librarys bei der IMES GmbH bei der Bemessung der Vergütung berücksichtigt.
- Die IMES GmbH verpflichtet sich gegenüber dem Kunden auf schriftliche Aufforderung hin, binnen sechs Wochen die Fertigungsdaten als CAD-Daten mit Bauteil-Librarys nebst Dokumentation bei einer geeigneten Stelle, z.B. Notar, zu hinterlegen.
- Zweck der Hinterlegung ist, sicherzustellen, dass der Kunde für den Fall des Nichtzustandekommens oder der Nichtfortführung eines Wartungsvertrages mit der IMES GmbH oder der Konkurseröffnung der IMES GmbH in der Lage ist, die Fertigungsdaten zu pflegen, um ihre Gebrauchsfähigkeit für den Einsatz beim Kunde zu erhalten. Eine gewerbliche Verwertung durch den Kunde ist ausgeschlossen. Die Kosten der Hinterlegung trägt der Kunde.
- Die Fertigungsdaten sind urheberrechtlich geschützt, die aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen der IMES GmbH zu. Die Fertigungsdaten enthalten urheberrechtlich geschütztes Material sowie Betriebsgeheimnisse, zu deren Wahrung sich der Kunde verpflichtet.

- Die Leistung ist die Entwicklung neuer oder Überarbeitung bereits existierender Elektronik durch die IMES GmbH für den Kunden. Nachfolgend wird dies als Hardwareentwicklung bzw. Hardware bezeichnet.
- Die IMES GmbH wird das Ergebnis der Hardwareentwicklung als Funktionsmuster oder in schriftlicher Form (Schaltplan etc.) an den Kunde liefern.
- Die IMES GmbH wird die Hardwareentwicklung in ausreichender Form schriftlich dokumentieren. Falls gewünscht, kann gegen weitere Berechnung die Anwendung der Elektronik in einer Anleitung erläutert werden.
- Die Hardware entspricht hinsichtlich Funktion und Leistungsfähigkeit im Wesentlichen den Voraussetzungen, die durch die Parteien in der Produktbeschreibung festgelegt wurde. Innerhalb des vom Kunden vorgegebenen Rahmens hat die IMES GmbH Gestaltungsfreiheit bei der Hardwareauslegung.
- Die Produktbeschreibung ist von beiden Parteien zu unterzeichnen und wird mit der Unterschrift verbindlich. Alternativ dazu kann die Produktbeschreibung auch direkt im Angebotstext integriert werden. Diese Produktbeschreibung gilt ab Bestellung als verbindlich. Der Kunde sorgt dafür, daß alle für ihn relevanten Punkte im Vertrag schriftlich fixiert werden. Auf Aussagen der IMES GmbH vor Vertragsschluß kann sich der Kunde nur berufen, wenn eine schriftliche Fixierung erfolgt ist. Er sorgt insbesondere für eine Aufklärung der IMES GmbH über die spezifischen, sich aus der Eigenart des Kundenbetriebes ergebenden Anforderungen an die zu erstellende Hardware.
- Stellt die IMES GmbH fest, daß der Inhalt der Produktbeschreibung nicht mit den Anforderungen übereinstimmt, die der Kunde tatsächlich verlangt, so wird die IMES GmbH den Kunde hierauf hinweisen und gegebenenfalls Alternativvorschläge unterbreiten. Die Parteien entscheiden dann einvernehmlich über eine Ergänzung der Produktbeschreibung.
- Stellt die IMES GmbH fest, daß Angaben oder Informationen des Kunden fehlerhaft, unvollständig oder sonst zur Durchführung des Auftrages nicht geeignet sind, so wird sie den Kunden darauf hinweisen. Der Kunde wird über eine sich aus diesem Hinweis ergebende Änderung der Produktbeschreibung oder Änderung des voraussichtlichen Liefertermines sofort entscheiden.
- Solange die Hardware nicht von der IMES GmbH geliefert wurde, kann der Kunde jederzeit schriftlich eine Änderung der Anforderungen und der Produktbeschreibung verlangen. Die IMES GmbH wird diesem Änderungsverlangen Folge leisten, es sei denn, daß ihr dies aufgrund der konkreten betrieblichen Situation unzumutbar ist.
- Führt ein Änderungsverlangen des Kunden dazu, daß das vertragliche Gleichgewicht hinsichtlich Leistung und Gegenleistung mehr als unerheblich beeinträchtigt wird, so wird die IMES GmbH eine Anpassung der vertraglichen Regelungen betreffs des wesentlichen Vertragsinhaltes (insbesondere Vergütung, Lieferfrist etc.) herbeiführen.
- Wird die Anpassung des Vertrages vom Kunden nicht akzeptiert, so wird die Entwicklung der Hardware ohne Berücksichtigung des Änderungsverlangens weitergeführt.
- Die Abnahme der Hardware setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraus. Für die Funktionsprüfung stellt der Kunde einen geeigneten Testaufbau kostenlos zur Verfügung. Die IMES GmbH integriert die Hardware in den Testaufbau. Dies gilt nur, falls für die Hardwareentwicklung die Erstellung eines Funktionsmusters vereinbart wurde.
- Die IMES GmbH weist im Rahmen von Testläufen nach, daß die Hardware alle Funktionen gemäß Produktbeschreibung erfüllt. Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme der Hardwareentwicklung zu erklären.
- Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Hardware in allen wesentlichen Punkten die Anforderungen der Produktbeschreibung erfüllt. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Verweigert der Kunde die Abnahme, so kann ihm die IMES GmbH hierzu schriftlich eine angemessene Frist zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Abnahme als erfolgt.
- Zahlt der Kunde nach Inbetriebnahme der gelieferten Hardwareentwicklung die Vergütung ohne Beanstandung, so steht dies einer Abnahme der Entwicklungsleistung gleich. Gleiches gilt für die Aufnahme der Produktion nach den Entwicklungsdokumenten.
- Mit der Abnahme übergibt die IMES GmbH dem Kunden die schriftliche Beschreibung der Hardwareentwicklung (Schaltpläne, Layoutdaten, Stücklisten...) in Schriftform und auf Datenträger, z.B. CD-Rom.
- Der IMES GmbH steht es frei, eine Abnahme per Fertigstellungsbescheinigung gem. § 641a BGB herbeizuführen. Der Kunde wird hierbei in erforderlichem Umfang mitwirken.
- Die IMES GmbH gewährleistet, daß die Hardware nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Dem Kunde ist bekannt, daß jegliche Elektronik allgemeinen Normen und produktspezifischen Vorschriften genügen muß, z.B. EMV-Vorschriften. Die IMES GmbH wird dies bei der Entwicklung berücksichtigen. Eine EMV-Untersuchung zur Erlangung des CE-Zeichens ist nicht automatisch Vertragsbestandteil der Hardwareentwicklung sondern liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Gegen weitere Berechnung kann die IMES GmbH im Kundenauftrag eine solche Prüfung durchführen lassen bzw. bei der Durchführung mitwirken.
- Für die Neuartigkeit, Schutzfähigkeit und wirtschaftliche Verwertbarkeit der Hardwareentwicklung, sowie dafür, daß bei der Herstellung und Verwertung keine Rechte Dritter entgegenstehen, übernimmt die IMES GmbH keinerlei Haftung.
- Die IMES GmbH erhält vom Kunden für die Entwicklung der in der Produktbeschreibung genannten Hardware eine Pauschalvergütung, es sei denn es werden vertraglich andere Vergütungsarten vereinbart.